

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Wildungen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

in der Fassung vom 18.04.1994, zuletzt geändert am 04.12.2017

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft.

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es

- a) mit der gesamten oder - als Teilhinterliegergrundstück – nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite daran angrenzt oder
- b) ohne dass es angrenzt, die Möglichkeit eines Zuganges zu ihm besteht (Vollhinterliegergrundstück).

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtkerns und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile. Sie bezieht sich auf die Länge der Straßenfront des Grundstückes und in der Tiefe bis zu einer gedachten Straßenmittellinie zwischen den beiderseitigen Grundstücksgrenzen der Straße.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege,
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Parkstreifen, Standspuren,
 - d) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen,
 - e) Gehwege,
 - f) gemischt genutzte Geh- und Fahrradwege,
 - g) Übergänge und Überwege,
 - h) Böschungen, Stützmauern u. ä.
 - i) Plätze.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße , die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege),
 - b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,
 - c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Zeichen 274.1, 274.2 in Verbindung mit Zeichen 290 und 292), in denen Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge in Verlängerung der Gehwege an Straßenkreuzungen und –einmündungen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsbauberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie diese Verpflichtungen dem Dritten übertragen haben. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks an der Reihe ist.
- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Projektion erfolgt dazu im rechten Winkel der Grundstücksfront auf den gegenüberliegenden Gehweg. Sollten dabei ungedeckte Bereiche entstehen, sind diese zulasten der angrenzenden Verpflichteten zu mitteln. Im Bereich von Straßeneinmündungen erfolgt eine Mittelung der gegenüberliegenden Fläche zulasten der verpflichteten Grundstücke im unmittelbaren Straßeneinmündungsbereich. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung der Abs. 1-4 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienstpflicht sich auf dieselbe Gehwegfläche der Wege nach § 2 Absatz 3 Buchstabe b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten verpflichtet. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (01.01. bis 31.12.) für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Rufnamen entscheidend.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 14)
- b) den Winterdienst (§§ 15 bis 16).

§ 5

Allgemeine Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrates jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Außergewöhnliche Verunreinigungen hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählt auch Tierkot auf Gehwegen und in Fußgängerzonen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände, wie plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September bis spätestens 20.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März bis spätestens 18.00 Uhr

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für die in Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden die zur allgemeinen Straßenreinigung Verpflichteten von der Reinigung entbunden. Insoweit stellt die Stadt den Verpflichteten ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung. Ausgenommen davon ist ein 1,50 m breiter Geländestreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung (Absatz 1) zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 9 Kosten

- (1) Die Stadt erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ (siehe § 8) von den Benutzern Straßenreinigungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Von den Kosten der Reinigung durch die Einrichtung übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 15 v.H. als denjenigen Kostenanteil, für den keine Gegenleistung verlangt werden kann., da insoweit keine Inanspruchnahme der Einrichtung gegeben ist.

§ 10 Maßstab für die Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstückes entlang der es erschließenden öffentlichen Straße. Maßgeblich ist ferner die Häufigkeit der Reinigungen (Reinigungsklasse).
- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken (vgl. § 3 Abs. 5) wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstückes eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach Abs. 1 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf die nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (5) Die durch die Einrichtung zu reinigenden Straßen bzw. Abschnitte von Straßen werden entsprechend ihrem gewöhnlichen Verschmutzungsgrad in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse 1: 1-malige Reinigung in der Woche
Reinigungsklasse 2: 2-malige Reinigung in der Woche

- (6) Die Einstufung der zu reinigenden öffentlichen Straßen in eine der in Abs. 5 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage I (Straßenverzeichnis).

§ 11

Höhe der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt für den Frontmeter bzw. fiktiven Frontmeter eines Grundstückes an einer öffentlichen Straße der

Reinigungsklasse 1: 1,57 Euro

Reinigungsklasse 2: 3,14 Euro

pro Jahr.

§ 12

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem auf den Beginn der Reinigung durch die Einrichtung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Pflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung durch die Einrichtung endet.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstückes geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang von Nutzen und Lasten folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt mit Bezug auf die dem Eigentum gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellten Rechte.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch den Magistrat der Stadt Bad Wildungen – Kämmerei – mittels schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann gegebenenfalls in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die gemäß § 11 zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Bad Wildungen – Stadtkasse – zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (4) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung der Einrichtung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Einrichtung nicht zu vertreten hat, berechtigt den Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zu einer Einstellung der Gebührenszahlung.

§ 14

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen (z.B. Erwerb, Veräußerung oder Teilung eines Grundstückes) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Bad Wildungen – Kämmerei – schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege und die Überwege mit Ausnahme der durch Zeichen 350 und 351 der Straßenverkehrsordnung oder durch Lichtzeichenanlagen gekennzeichneten so vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollten in einer Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) In Fußgängerzonen und in den verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Fläche gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe c von Schnee zu räumen. Im übrigen gelten in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nachfolgende Absätze sinngemäß.
- (3) Überwege sind in der Verlängerung des oder der Gehwege bis zur Straßenmitte zu räumen.

- (4) Die Schneeräumung ist in der Weise durchzuführen, dass für den Fußgängerverkehr eine durchgehende benutzbare Fläche und ggf. ein Zugang zu einem Überweg in angemessener Breite geschaffen wird. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegeinrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (5) Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist, soweit möglich und zumutbar, aufzuhacken und abzulagern.
- (7) Soweit die Schneemassen nicht abgefahren werden, sind sie bei Gehwegen von mehr als 1,50 m Breite auf den äußeren Rand, bei Gehwegen mit nicht genügender Breite zum Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Kanten und Rinnen sind für den Wasserabfluss freizuhalten.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind, so oft es notwendig ist, zu erfüllen.
- (9) Soweit die Stadt Bad Wildungen selbst Verpflichtete zu dieser Satzung ist, übt sie ihre Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit aus.

§ 16

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schneeglätte sind die gemäß § 15 zu räumenden Flächen so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können. Bei Eisglätte sind Gehwege darüber hinaus in voller Breite und Tiefe, die Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Die Beschaffung des Streugutes ist Sache des Verpflichteten. Streugutrückstände müssen sobald als möglich beseitigt werden.
- (2) Als Streumaterialien für Gehwege können Split, Sand, Sägemehl, Asche, Granulat u.ä. im Regelfall verwendet werden. Streusalz darf nur bei plötzlich einsetzender Glatteisbildung und nur in geringer Menge verwendet werden. Die Ablagerung salzdurchsetzten Streugutes auf Grünflächen, Baumscheiben oder in Anpflanzungen anderer Art ist verboten.
- (3) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend des § 15 Abs. 7 zu beseitigen.
- (4) Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden.
- (5) § 15 Abs. 3 und 8 gelten entsprechend.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §§ 5 und 6 als Verpflichteter nach § 3 seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 2. entgegen § 7 als Verpflichteter die Reinigungszeiten nicht beachtet;
 3. entgegen §§ 15 und 16 als Verpflichteter seiner Pflicht zum Winterdienst oder seiner Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 4. seiner Anzeigepflicht nach § 14 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Bad Wildungen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Wildungen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 08.06.1993 außer Kraft.

Die letzte Änderung trat am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage I

Verzeichnis der in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 Abs. 1 –

Folgende Straßen werden, soweit sie eine feste Oberfläche haben, von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

Reinigungsklasse

<u>A</u>		<u>C</u>	
Ahornallee	1	Carl-Zeiss-Allee	1
Alte Friedhofsstraße	1	Christian-Fleischhauer-Weg	1
Am Alten Feld	1	Conrad-von-Soest-Straße	1
Am Amtsgarten	1		
Am Bruch	1	<u>D</u>	
Am Blauen Bruch	1	Danziger Straße	1
Am Eselspfad	1	Dr.-Born-Straße	1
Am Friedrichstein	1	Dr.-Marc-Straße	1
Am Gipsbruch	1	Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße	1
Am Habichtsfang	1	Dr.-Winkhaus-Weg	1
Am Heckenrein	1	Dürrer Hagen	1
Am Katzenstein	1		
Am Kleeblatt	1	<u>E</u>	
Am Langen Rot	1	Eichenscheidstraße	1
Am Markt	2	Eichlerstraße	1
Am Schulplatz	1	Elbinger Straße	1
Am Schützenplatz	1	Elshäuser Straße	1
Am Sonderrain	1	Essexstraße	1
Am Süßen Börnchen	1		
Am Stadtfeldchen	1	<u>F</u>	
Am Steinbruch	1	Falkenweg	1
Am Taubenrain	1	Fasanenstraße	1
Am Unterscheid	1	Felix-Pusch-Straße	1
Am Warteköppel	1	Fetter Hagen	1
An der Domäne	1	Fichtenstraße	1
An der Ense	1	Frankenberger Straße	1
An der Geitzmühle	1	Frankfurter Straße	1
An der Trift	1	Friedrich-Ebert-Straße	1
Anraffer Straße	1	Fronhäuser Weg	1
Auf dem Hainchen	1	Fuchsrain (Fahrstraße)	1
Auf der Roten Erde	1	Fürst-Friedrich-Straße	1
<u>B</u>		<u>G</u>	
Backhausstraße	1	Gartenstraße	1
Bahnhof	1	Georg-Knobeloch-Weg	1
Bahnhofstraße	1	Gemeindestraße	1
Banérstraße	1	Giflitzer Straße	1
Berliner Straße	1	Goeckestraße	1
Bierweg	1	Gräfin-Juliane-Weg	1
Bilsteinstraße	1	Greifenstraße	1
Bornebachstraße	1	Grüner Weg	1
Breiter Hagen	1	Gustav-Adolf-Straße	1
Breslauer Straße	1	Gustav-Görner-Allee	1
Brüder-Grimm-Straße	1	Günter-Hartenstein-Straße	1
Brunnenallee	1		
Brunnenfeldstraße	1	<u>H</u>	
Brunnenstraße	1	Hasenrain	1
(mit Ausnahme der Fußgängerzone)	1	Hauptstraße	1
Brunnenstraße Fußgängerzone von	1	Helenenquellenweg	1
Postplatz bis Marktplatz	2	Herrenmühlsweg	1
Bubenhäuser Straße	1	Herzog-Georg-Weg	1
Buchenstraße	1	Hinter der Hude	1
Burgweg	1	Hochweg	1
Bussardstraße	1	Hohlweg	1
		Hombergallee	1
		Hufelandstraße	1
		Hyazinthenweg	1

<u>I</u>		Reichhardtstraße	1
Im Braunauer Stück	1	Reitzenhagener Straße	1
Im Finkenschlag	1	Richard-Kirchner-Straße	1
Im Kreuzfeld	1	Rörigstraße	1
Im Nordtal	1	Rosenhecke	1
Im Wölftegrund	1	Rudolf-Lorenz-Straße	1
Industriestraße	1		
Itzelstraße	1	<u>S</u>	
		Saffron-Walden-Straße	1
<u>J</u>		Savoyenstraße	1
Johann-Hefenträger-Weg	1	Schanzenweg	1
		Schlachthofstraße	1
<u>K</u>		Schlesierstraße	1
Kaiserlindenplatz	1	Schloßgarten	1
Kiefernweg	1	Schloßstraße	1
Kirchplatz	1	Schützenplatz	1
Kirchröder Straße	1	Schwälmer Weg	1
Kirchstraße	1	Schwalenbergstraße	1
Kirschgartenstraße	1	Schwanenweg	1
Klippenweg	1	Schwedenweg	1
Königsquellenweg	1	Severinstraße	1
Krügerstraße	1	Siedlerstraße	1
Kurhausstraße	1	Soldatengässchen	1
		Sonderweg	1
<u>L</u>		St.-Florian-Straße	1
Langemarckstraße	1	St.-Jean-Straße	1
Laustraße	1	Steinweg	1
Lerchenweg	1	Stettiner Straße	1
Liegnitzer Straße	1	Stöckerstraße	1
Lindenstraße	1	Straße der Jugend	1
Ludwig-Konrad-Straße	1	Stresemannstraße	1
		Sudetenstraße	1
<u>M</u>		<u>I</u>	
Margaretenstraße	1	Talquellenweg	1
Marienburger Straße	1	Tulpenstraße	1
Masurenallee	1		
Memelstraße	1	<u>U</u>	
Mutterweg	1	Ulmenstieg	1
		Unterer Weinbergweg	1
<u>N</u>		Unterm Rosengarten	1
Neue Friedhofstraße	1	Urenbachstraße	1
Neue Straße	1		
		<u>W</u>	
<u>O</u>		Waldecker Straße	1
Oberer Weinbergweg	1	Waldschmidtstraße	1
Odershäuser Straße	1	Wallensteinstraße	1
Oderweg	1	Weinbergstraße	1
Ostpreußenstraße	1	Wiesenweg	1
Othenbergstraße	1	Wilhelm-Ortloff-Weg	1
<u>P</u>		<u>Z</u>	
Parkstraße	1	Ziergartenstraße	1
Philipp-Nicolai-Straße	1	Zimmergrundstraße	1
Pommernstraße	1	Zum Hahnberg	1
Poststraße	1	Zum Hettensee	1
		Zum Roten Berg	1
<u>Q</u>		Zum Wolfhagen	1
Quellenstraße	1	Zum Zollstock	1
		Zur Herche	1
<u>R</u>		Zwestener Weg	1
Radkestraße	1		